



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 22. MAI 2009

NR. 21

SEITEN 709–749



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

- Landrat**
- 709 Einberufung des Landrats
- Regierungsrat**
- 711 Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung
- 712 Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung
- 714 Medienmitteilung
- Gemeinden**
- 714 Vormundschaft
- 715 **Eigentumsübertragungen**
- 721 **Handelsregister**
- Bau- und Planungsrecht**
- 724 Auflage- und Einspracheverfahren
- 725 Bauplanauflagen
- 727 Konzession; Gesuch
- 727 Ortsplanung; Bürglen
- 728 Rodungsgesuch
- Submissionen**
- 729 Arbeitsausschreibung
- Offene Stellen**
- 731 Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

- Obergericht**
- 732 Aufforderung zur Abholung
- Landgerichte**
- Landgericht Uri*
- 732 Aufforderung zur Abholung
- Staatsanwaltschaft**
- 732 Strafbefehlspublikation
- 733 **Rechtsauskunft**
- Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 733 Gemeinden
- 733 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 21 91
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 734 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz); Änderung
- 737 Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
- 738 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule
- 743 Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)
- 744 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik
- Veröffentlichungen durch Verweis
- 748 Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement); Änderung
- 748 Verordnung über Weiterbildung und Zusatzausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Verordnung Weiterbildung – Zusatzausbildungen); Änderung
- 749 Verordnung des Bundesrats/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR); Änderung

Landrat

vom Landratsbüro am 14. Mai 2009 bereinigte Geschäftsliste

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 17. Juni 2009, 08.00 Uhr

Geschäfte

1. Bestellung des Landratsbüros für das Amtsjahr 2009/2010
 - a) Wahl des Landratspräsidenten
 - b) Wahl des Landratsvizepräsidenten
 - c) Wahl des ersten Stimmenzählers
 - d) Wahl der zweiten Stimmenzählerin/des zweiten Stimmenzählers
2. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
3. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 3.1 Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2008 Kantonsspital Uri
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
 - 3.2 Kantonsrechnung 2008
Finanzkommission und Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen
 - 3.3 Bericht und Rechnung der Urner Kantonalbank 2008
Landrätliche Kantonalbankkommission
 - 3.4 Nachtragskredite III 2009
 - 3.41 Nachtragskredit der Baudirektion
Finanzkommission und Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen
 - 3.42 Nachtragskredit der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

- 3.5 Kantonsbeitrag an den Neubau der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri
Bildungs- und Kulturkommission und Regierungsrat Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
- 3.6 Kantonsbeitrag an die jährlichen Betriebskosten des theater(uri)
Bildungs- und Kulturkommission und Regierungsrat Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
- 3.7 Beitritt des Kantons Uri zur Vereinbarung über die kantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen
Bildungs- und Kulturkommission und Regierungsrat Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
4. Schriftliche, jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
- 4.1 Staatspolitische Kommission
5. Parlamentarische Vorstösse
- 5.1 Postulat der FDP-Fraktion zur Sanierung des Gotthardstrassentunnels; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 5.2 Parlamentarische Empfehlung Dr. Toni Moser, Bürglen, zu «Die Kaufkraft der Löhne des Personals erhalten - Moratorium für die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei der Pensionskasse Uri für die Dauer von 12 Monaten»; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 5.3 Dringliche Interpellation Alois Arnold, Unterschächen, zu den bevorstehenden Poststellenschliessungen; eventuelle Beratung
6. Begehren um Entlassung als Mitglied des Landrats
- 6.1 Entlassungsbegehren Helen Simmen, Realp
7. Fragestunde

Altdorf, 14. Mai 2009

Im Namen des Landratsbüros
Die Präsidentin: Annalise Russi

Regierungsrat

Eigenenössische Volksabstimmung vom 17. Mai 2009

Gemeinden	BFS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	Total Stimmberechtigte	Ausland-Schweizer/in	Brieflich	Stimmende ¹⁾	1. Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative "Ja zur Komplementärmedizin"						2. Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands; Übernahme der Verordnung über biometrische Pässe und Reisedokumente					
								Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Aldorf	1201	3'007	3'300	6'307	82	2'512	2'726	46	24	2'656	1'639	1'017	2'722	42	24	2'656	1'476	1'180	
Andermatt	1202	459	487	946	16	368	427	7	0	420	252	168	428	2	0	426	196	230	
Attinghausen	1203	571	581	1'152	11	427	433	13	0	418	217	201	428	9	2	417	204	213	
Bauen	1204	72	71	143	4	51	59	4	0	55	31	24	59	4	0	55	26	29	
Bürglen	1205	1'520	1'418	2'938	20	996	1'167	16	15	1'136	663	473	1'172	25	17	1'130	507	623	
Ersfeld	1206	1'319	1'370	2'689	26	1'095	1'155	19	12	1'124	662	462	1'150	18	12	1'120	553	567	
Flüelen	1207	677	713	1'390	12	468	547	9	9	529	323	206	539	11	9	519	264	255	
Göschenen	1208	168	179	347	6	107	138	3	0	135	65	70	138	3	0	135	53	82	
Gurtellen	1209	240	256	496	8	125	148	4	1	143	91	52	148	4	1	143	52	91	
Hospental	1210	86	80	166	10	59	73	2	1	70	37	33	72	1	1	70	29	41	
Isenthal	1211	208	182	390	7	133	137	3	0	134	85	49	134	3	0	131	58	73	
Realp	1212	63	69	132	2	62	72	0	0	72	45	27	72	1	0	71	33	38	
Schattdorf	1213	1'868	1'834	3'702	24	1'400	1'549	19	16	1'514	828	686	1'535	27	16	1'492	745	747	
Seedorf	1214	624	614	1'238	8	415	454	8	0	446	275	171	453	7	0	446	243	203	
Seelisberg	1215	247	239	486	12	193	231	5	217	136	81	227	227	6	5	216	109	107	
Silenen	1216	793	796	1'589	18	453	475	7	4	464	253	211	470	12	4	454	190	264	
Sisikon	1217	141	130	271	10	105	125	4	0	121	64	57	126	3	0	123	45	78	
Springen	1218	356	304	660	12	155	196	0	0	196	110	86	193	4	0	189	74	115	
Unterschächen	1219	281	251	532	13	195	200	4	0	196	108	88	206	7	0	199	63	136	
Wassen	1220	173	178	351	7	126	134	6	2	126	69	57	135	6	2	127	60	67	
Total		12'873	13'052	25'925	308	9'445	10'446	183	91	10'172	5'953	4'219	10'407	195	93	10'119	4'980	5'139	
										Stimmbeteiligung 40.29 %			Stimmbeteiligung 40.14 %						

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen (eidgenössisch und kantonal) oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **inner drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Aldorf, 22. Mai 2009

Standeskanzlei Uri

Kantonale Volksabstimmung vom 17. Mai 2009

Gemeinden	BFS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	Total Stimmberechtigte	Brieflich ¹⁾	1. Volksinitiative "Aktives Stimm- und Wahlrecht 16"						2. Änderung des Gesundheitsgesetzes					
						Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Altdorf	1201	2'963	3'262	6'225	2'512	2'712	7	21	2'684	711	1'973	2'685	37	21	2'637	1'144	1'493
Andermatt	1202	453	477	930	364	430	0	0	430	55	375	430	6	0	424	239	185
Attinghausen	1203	567	574	1'141	427	442	1	2	439	89	350	439	4	0	433	185	248
Bauen	1204	71	68	139	51	59	0	0	59	14	45	59	0	0	59	34	25
Bürglen	1205	1'509	1'409	2'918	996	1'206	6	15	1'185	225	960	1'180	17	24	1'139	533	606
Erstfeld	1206	1'310	1'353	2'663	1'095	1'161	5	10	1'146	240	906	1'160	21	10	1'129	547	582
Flüelen	1207	671	707	1'378	468	548	2	8	538	96	442	544	8	8	528	279	249
Göschenen	1208	166	175	341	107	141	1	0	140	15	125	141	3	0	138	81	57
Gurtneilen	1209	236	252	488	125	151	0	1	150	19	131	148	2	1	145	80	65
Hospental	1210	83	73	156	59	73	0	1	72	9	63	73	0	1	72	45	27
Isenthal	1211	205	178	383	133	138	0	0	138	31	107	137	2	0	135	52	83
Realp	1212	63	67	130	62	72	0	0	72	16	56	72	0	0	72	47	25
Schatt Dorf	1213	1'855	1'823	3'678	1'400	1'570	4	15	1'551	268	1'283	1'553	17	15	1'521	704	817
Seedorf	1214	621	609	1'230	415	466	2	1	463	98	365	465	4	0	461	191	270
Seelisberg	1215	242	232	474	193	233	0	5	228	65	163	225	8	5	212	105	107
Silenen	1216	784	787	1'571	453	485	0	3	482	74	408	477	7	3	467	245	222
Sisikon	1217	135	126	261	105	125	1	0	124	16	108	121	1	0	120	63	57
Springen	1218	350	298	648	155	199	0	0	199	22	177	197	0	0	197	111	86
Unterschächen	1219	276	243	519	195	211	0	0	211	22	189	209	2	0	207	126	81
Wassen	1220	170	174	344	126	142	0	2	140	20	120	137	2	3	132	76	56
Total		12'730	12'887	25'617	9'441	10'564	29	84	10'451	2'105	8'346	10'462	141	93	10'228	4'887	5'341
									41.24 %						40.84 %		

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhangig davon, ob zu allen (eidgenosslich und kantonal) oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewahlt wurde.

Allfallige Beschwerden sind **inner drei Tagen** seit dieser Veroffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Altdorf, 22. Mai 2009

Standeskanzlei Uri

Kantonale Volksabstimmung vom 17. Mai 2009

Gemeinden	BFS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	Total Stimm- berchtigte	Brieflich Stimmende ¹⁾	3. Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung					
						Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Altdorf	1201	2'963	3'262	6'225	2'512	2'654	89	21	2'544	1'441	1'103
Andermatt	1202	453	477	930	364	420	8	0	412	269	143
Attinghausen	1203	567	574	1'141	427	427	15	2	410	179	231
Bauen	1204	71	68	139	51	58	0	0	58	29	29
Bürglen	1205	1'509	1'409	2'918	996	1'145	40	25	1'080	504	576
Erstfeld	1206	1'310	1'353	2'663	1'095	1'136	40	10	1'086	505	581
Flüelen	1207	671	707	1'378	468	534	12	8	514	273	241
Göschenen	1208	166	175	341	107	139	4	0	135	69	66
Gurtellen	1209	236	252	488	125	149	4	1	144	58	86
Hospental	1210	83	73	156	59	72	0	1	71	43	28
Isenthal	1211	205	178	383	133	131	8	0	123	53	70
Realp	1212	63	67	130	62	72	1	0	71	43	28
Schattdorf	1213	1'855	1'823	3'678	1'400	1'507	38	15	1'454	670	784
Seedorf	1214	621	609	1'230	415	446	7	0	439	220	219
Seelisberg	1215	242	232	474	193	230	6	5	219	118	101
Silenen	1216	784	787	1'571	453	468	21	3	444	193	251
Sisikon	1217	135	126	261	105	121	7	0	114	47	67
Spiringen	1218	350	298	648	155	194	0	0	194	101	93
Unterschächen	1219	276	243	519	195	196	4	0	192	88	104
Wassen	1220	170	174	344	126	135	6	2	127	59	68
Total		12'730	12'887	25'617	9'441	10'234	310	93	9'831	4'962	4'869

Stimmbeteiligung 39.95 %

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen (eidgenössisch und kantonal) oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Altdorf, 22. Mai 2009

Standeskanzlei Uri

Medienmitteilung

Vernehmlassungsverfahren zu Videoverordnung

Der Regierungsrat hat die Videoverordnung beraten und gestützt darauf die Sicherheitsdirektion beauftragt und ermächtigt, zur entworfenen kantonalen Videoverordnung eine umfassende Vernehmlassung durchzuführen. Am 30. November 2008 hat das Volk mit grossem Mehr das Polizeigesetz angenommen. Dieses schafft die Rechtsgrundlage, dass die Kantonspolizei im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Bild- und Tonaufnahmen machen kann, wenn Anzeichen für strafbare Handlungen bestehen, und es ermöglicht es der Kantonspolizei und den Gemeinden, an öffentlichen Plätzen Videokameras aufstellen zu können, wenn dies erforderlich erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Unterlagen sind auf www.ur.ch publiziert (Hinweis auf der Startseite beachten). Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 30. Juni 2009.

Abschied von den Kapuzinern

Der Regierungsrat hat sich mit den Kapuzinern aus dem Kapuzinerkloster Altdorf zu einem Abschiedsbesuch getroffen. Die Kapuziner werden in den nächsten Wochen das Kapuzinerkloster Altdorf aufgeben und ihre Wirkungsstätte an andere Orte in der Schweiz verlegen. Der Regierungsrat nutzte die Gelegenheit, dem Kapuzinerorden für die Jahrhunderte des segensreichen Wirkens im Kanton Uri zu danken.

Altdorf, 5./12. Mai 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Gemeinden

Vormundschaft

Errichtung einer Beiratschaft

Mit Beschluss vom 15. April 2009 hat der Einwohnergemeinderat Andermatt als zuständige Vormundschaftsbehörde für Jost Meyer, geboren 5. September 1942, Bürger von Andermatt, wohnhaft im Betagten- und Pflegeheim Ursern, Parkstrasse 3 in 6490 Andermatt, eine Beiratschaft gemäss Artikel 395 Absatz 1 und 2 ZGB errichtet.

Als Beirat wurde Rembert Gmür, Bodenstrasse 28a, 6490 Andermatt, eingesetzt.

Andermatt, 22. Mai 2009

Vormundschaftsbehörde Andermatt

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 693.1201, 449 m², Plan Nr. 28, Spitalmatte, Trottoir, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Erben der von Deschwanden-Muheim Maria

Erwerber:

Schuler-Wüthrich Fridolin und Margrit, Gotthardstrasse 84, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

30. Dezember 2008

Altdorf

Grundstück Nr.: 1213.1201, 590 m², Plan Nr. 33, Fuchsacher, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Erben des Gisler-Walker Alois

Erwerberin:

Bissig Immobilien AG, Lehnplatz 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. März 1992, 18. März 2003

Altdorf

Grundstück Nr.: 2204.1201, 1 523 m², Plan Nr. 46, Unter Eggberg, Weide, Gebäude, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Gisler-Gisler Franz Heinrich, Eggberge, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler-Gasser Franz Heinrich, Langmattgasse 51, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Juni 1990

Andermatt

Grundstück Nr.: 1009.1202, 499 m², Plan Nr. 41, Oberalppass, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserin:

Piz Calmot AG, 6490 Andermatt

Erwerber:

Furger Thomas, Schlösliweg 4, 6490 Andermatt; Russi Claudia, Schlösliweg 4, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. Januar 1979

Andermatt

Grundstück Nr.: S2608.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (violett), $\frac{416}{1000}$ Miteigentum an Nr. 789.1202

Veräusserer:

Meyer Jost, Gemsstockstrasse 20a, 6490 Andermatt

Erwerber:

Baumann-Briker Rudolf und Anna, Kummetstrasse 14, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juni 1996

Attinghausen

Grundstück Nr.: 186.1203, 557 m², Plan Nr. 5, Wehrheim, Gartenanlagen, Gebäude, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Zurfluh-Epp Johann und Bertha, Jägerweg 6, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Zurfluh-Stadler René, Reussacherstrasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Mai 1981

Attinghausen

Grundstück Nr.: 186.1203, 557 m², Plan Nr. 5, Wehrheim, Gartenanlagen, Gebäude, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gebäude, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Zurfluh-Stadler René, Reussacherstrasse 23, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Zurfluh-Stadler Julia, Reussacherstrasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Mai 2009

Attinghausen

Grundstück Nr.: 295.1203, 36482 m², Plan Nr. 7, Port, geschlossener Wald, Gebäude, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 489.1203, 18755 m², Plan Nr. 13, Binzi, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Weide, Gebäude; Grundstück Nr.: 490.1203, 5539 m², Plan Nr. 13, Sackli, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 491.1203, 14901 m², Plan Nr. 13, Gitschli, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Schilter-Scheiber Wendelin, Port, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Schilter-Buchsacher Alfred, Port, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. August 1968

Bürglen

Grundstück Nr.: S1726.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss West, $\frac{96}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1042.1205; Grundstück Nr.: M1462.1205, Autoabstellplatz Nr. 42, $\frac{1}{46}$ Miteigentum an Nr. D1046.1205

Veräusserin:

Fimospa AG, Triengen, c/o Clientis Triba Partner Bank AG, Kantonsstrasse 60, 6234 Triengen

Erwerberin:

Lusmann-Tresch Anna, Steinmattstrasse 6, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

31. August 1994

Bürglen

Grundstück Nr.: S1666.1205, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung West im 1. Obergeschoss, $\frac{54}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1168.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1749.1205, Autoeinstellplatz Nr. 16, $\frac{1}{22}$ Miteigentum an Nr. S1658.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben der Gerig-Ferrario Graziella

Erwerber:

Gerig-Ferrario Marcel, Furrersgrund 15, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. Februar 2001

Gurtellen

Grundstück Nr.: 529.1209, 10910 m², Plan Nr. 30, Rainen, Acker, Wiese, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude

Veräusserer:

Inderkum Anton, Rainen, 6476 Intschi

Erwerberin:

Herger-Inderkum Antoinette, Rainen, 6476 Intschi

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Juni 1996

Schattdorf

Grundstück Nr.: 117.1213, 533 m², Plan Nr. 18, Bärenmatt, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Gisler-Baumann Augustin

Erwerber:

Gisler-Scandella Anton, Stiege 26, 6463 Bürglen; Planzer-Gisler Ruth, Langmattgasse 80, 6460 Altdorf; Inderkum-Gisler Brigitte, Gotthardstrasse 30, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

12. Juni 1998, 18. Januar 2008

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3225.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Etagenwohnung im 3. Obergeschoss und Nebenräume (orange), ¹³²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1873.1213; Grundstück Nr.: M3131.1213, Autoabstellplatz Nr. 30, ¹/₆₀ Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3132.1213, Autoabstellplatz Nr. 31, ¹/₈₀ Miteigentum an Nr. 1872.1213

Veräussererin:

W. + R. Leuenberger Immobilien AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee

Erwerber:

Gisler-Mittler Max und Claudia, Berggasthaus Biel, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

18. September 2008

Seelisberg

Grundstück Nr.: 321.1215, 579 m², Plan Nr. 12, Oberdorf, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserin:

Baumann-Truttmann Josefina, Schützenmattstrasse 15, 6374 Buochs

Erwerberin:

Lang Beatrix, Museggstrasse 15a, 6004 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Juli 1979, 5. Mai 1980

Silenen

Parzelle von 9 m², ab Grundstück Nr.: 336.1216, Plan Nr. 11, Plan Nr. 12, Rusli, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 358.1216, Plan Nr. 12, Plan Nr. 13, Rusli, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Bach, Kanal, Gebäude, Gebäude

Veräusserin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Erwerber:

Loretz Wendelin, Ruslistrasse 9, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Silenen

Grundstück Nr.: 1283.1216, 490 m², Plan Nr. 23, Stetten, Gartenanlagen

Veräusserin:

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, vordere Hofstatt 1, 6472 Erstfeld

Erwerber:

von Arx Franz, Fabrikstrasse, 6482 Gurtnellen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Dezember 1965

Silenen

Grundstück Nr.: 1385.1216, 1 091 m², Plan Nr. 48, Tal, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Tresch-Baumann Johann, Schattigmattstrasse 40, 6475 Bristen

Erwerber:

Tresch-Epp Bernhard, Steinmattstrasse 18, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. November 1972, 2. Juli 1973

Grundstück Nr.: 1385.1216, 1 091 m², Plan Nr. 48, Tal, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude, Gebäude, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Tresch-Epp Bernhard, Steinmattstrasse 18, 6475 Bristen

Erwerberin:

Tresch-Epp Marie-Louise, Steinmattstrasse 18, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. Mai 2009

Silenen

Grundstück Nr.: 1522.1216, 93 m², Plan Nr. 56, Seewen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräussererin:

Perrig-Kühne Brigitta, Felsbergstrasse 5, 6006 Luzern

Erwerber:

Perrig Elias, Unterer Rheinweg 132, 4057 Basel

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

8. Dezember 1974, 25. Februar 1975

Wassen

Grundstück Nr.: 50.1220, 527 m², Plan Nr. 2, Hirmi, Gartenanlagen, übrige vegetationslose Flächen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 51.1220, 280 m², Plan Nr. 2, Hirmi, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 52.1220, 480 m², Plan Nr. 2, Hirmi, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 60.1220, 2 323 m², Plan Nr. 2, Alp, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen

Veräusserer:

Erben des Regli-Chodan Max

Erwerber:

Baumann Edelbert, Gornerbächli, 6484 Wassen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. April 1995, 1. Februar 1996, 4. April 2000

Altdorf, 22. Mai 2009

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 89 vom 11. Mai 2009, Seite 23

5. Mai 2009

Orascom Development Holding AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.353-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 5.1.2009, S. 11, Publ. 4811490). Statutenänderung: 4.5.2009. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.]

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 90 vom 12. Mai 2009, Seite 20

6. Mai 2009

Genial Shuttle GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.002.223-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2006, S. 14, Publ. 3650492). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 4.5.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Blaser, Herbert genannt Herby, von Langnau im Emmental, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 23 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold-Simmen, Claudio, von Seedorf UR, in Seedorf UR, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 23 000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Arnold-Simmen, Maja, von Seedorf UR und Realp, in Seedorf UR, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 2 Stammanteilen zu je Fr. 23 000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 23 000.–].

6. Mai 2009

Seilbahngenossenschaft Golzern,

in Silenen, CH-120.5.001.343-3, Genossenschaft (SHAB Nr. 88 vom 8.5.2002, S. 14, Publ. 460734). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Loretz, Albin, von Silenen, in Erstfeld, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jauch-Gnos, Petra, von Silenen, in Bristen, Gemeinde Silenen, Sekretärin,

mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Epp, Walter, von Silenen, in Bristen (Silenen), Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung]; Loretz, Margrith, von Schattdorf und Silenen, in Erstfeld, Sekretärin (nicht Mitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Baumann, Peter, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Tresch, Erwin, von Silenen, in Erstfeld, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

6. Mai 2009

Bugeschäft G. Püntener AG in Liquidation,

in Erstfeld, CH-120.3.000.778-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 212 vom 1.11.2007, S. 15, Publ. 4179816). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 91 vom 13. Mai 2009, Seite 21

7. Mai 2009

Gotthard Recycling AG,

in Schattdorf, CH-120.3.000.027-3, Militärstrasse 16, 6467 Schattdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 7.5.2009. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt einen Beitrag zur Lösung von Abfallentsorgungsfragen mittels geeigneten Projekten zu leisten und die Erstellung von Reststoffverwertungsanlagen und den Erwerb, die Verwertung und Übertragung von Patenten und anderen immateriellen Güterrechten und Know-how. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie gleichartige Unternehmen erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten und veräussern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 7.5.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Huber-Herzog, Franz, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

7. Mai 2009

Poletti & Gamma GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.556-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 79 vom 26.4.1999, S. 2695). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom

9.10.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 92 vom 14. Mai 2009, Seite 20

8. Mai 2009

Arnold & Co. AG Sand- und Kieswerke,

in Flüelen, CH-120.3.000.757-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 7.6.2005, S. 16, Publ. 2869936). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Blättler, Hans, von Flüelen, in Bouveret, Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Franzsepp, von Flüelen, in Flüelen, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift]; Arnold, Hans-Peter, von Flüelen, in Port-Valais, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

8. Mai 2009

BeTonliegenschaften AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.064-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 15.3.2005, S. 15, Publ. 2747926). Statutenänderung: 7.5.2009. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 7.5.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

8. Mai 2009

Simmen Gemüse en gros AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.858-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 199 vom 15.10.2002, S. 13, Publ. 685642). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner (CH-130.0.000.585-9), in Schwyz, Revisionsstelle.

8. Mai 2009

Wohlfahrtsfonds der Arnold & Co. AG,

in Flüelen, CH-120.7.000.903-9, Stiftung (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2006, S. 14, Publ. 3608734). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Blättler, Hans, von Flüelen, in Bouveret, Gemeinde Port-Valais, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Simon, von Flüelen, in Flüelen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 22. Mai 2009

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Öffentliche Auflage Baulinienverlegung

Gestützt auf die Bestimmungen in den Artikeln 24 und 28 des Baugesetzes des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 wird folgende Verlegung einer nicht zwingenden Baulinie des Kernzonenplanes 1:1000 der Gemeinde Flüelen während 30 Tagen, zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei Flüelen, öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Dorfstrasse, Parzelle Nr. 508; Verlegung der bestehenden nicht zwingenden Baulinie entlang der Grundstücksgrenze zur Dorfstrassenparzelle Nr. 70 mit 1 Meter Abstand parallel zur Parzellengrenze.

Einsprachen gegen diese Baulinienverlegung sind innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung schriftlich und begründet dem Gemeinderat Flüelen einzureichen.

Flüelen, 22. Mai 2009

Gemeinderat Flüelen

Auflage- und Einspracheverfahren

Gesuch der Kraftwerk Göschenen AG zur Staudammerhöhung in der Göscheneralp und zur Konzessionspflicht

Mit der Göscheneralp-Konzession vom 22. September 1954 haben der Kanton Uri und die Korporation Uri den Centralschweizerischen Kraftwerken Luzern (CKW) das Recht eingeräumt, verschiedene Gewässer in der Göscheneralp zu nutzen und dazu insbesondere ein Akkumulierbecken (Stausee) zu erstellen. Zudem erhielten die CKW das Recht, namentlich die Staukote «bis zirka 10 Meter» zu erhöhen. Die Ausnützung der verliehenen Wasserkräfte hat durch die KW Göschenen AG (KWG AG) mit Steuersitz in Göschenen zu erfolgen.

Artikel 3 Buchstabe d der Göscheneralp-Konzession besagt: «Die Erhöhung der Ausbauwassermengen sowie der Wasserfassungskoten und der Staukote bis zirka 10 Meter ist den Beliehenen zugestanden. Hiefür ist die baupolizeiliche Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Für die daraus mehr erzielten Brutto-PS sind die Beliehenen wasserzinspflichtig, hingegen ist hierfür keine neue Verleihgebühr zu bezahlen.»

Mit Schreiben vom 25. März 2009 teilten die KWG AG dem Regierungsrat mit, dass sie beabsichtigt, die Staukote um 8 Meter zu erhöhen. Der Stauinhalt vergrössert sich damit um rund 15 Prozent von heute 75 Millionen auf 86,6 Millionen Kubikmeter und die jährliche Stromproduktion um 1,8 Millionen Kilowattstunden. Dies entspricht dem Strombedarf von rund 350 Haushalten. Sie ersuchte den Regierungsrat festzustellen, dass für die beabsichtigte Staudammerhöhung in der Göscheneralp keine Anpassung der Göscheneralp-Konzession notwendig ist.

Gestützt darauf hat der Regierungsrat am 12. Mai 2009 beschlossen:

1. Der Regierungsrat stellt fest, dass die beantragte Staudammerhöhung um 8 Meter keine Änderung der bestehenden Konzession bedingt.
2. Dieser Beschluss betrifft nur das Konzessionsverhältnis, nicht auch das raumplanungsrechtliche Verfahren.
3. Im Rahmen von Artikel 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) kann dieser Beschluss innert 20 Tagen beim Obergericht Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.
4. Die Standeskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, 22. Mai 2009

Standeskanzlei Uri

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf, Flüelerstrasse 104, Altdorf
Bauvorhaben: Wellenbad, Breitruutsche, Garderoben- und Dienstgebäude, Holzschnitzelheizung
Bauplatz: Flüelerstrasse 104, Parzelle 1004
Bemerkungen: profiliert und verpflockt

Bauen

- Bauherrschaft: Swiss Data Safe AG, Gotthardstrasse 1, Amsteg
Bauvorhaben: Umnutzung Festung und neue Bootsanlegestelle
Bauplatz: Isleten, Parzellen 153,154,155,156,1204
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Felix, Plätzligasse 8, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Lagerraum (Kleinbaute)
Bauplatz: Plätzligasse 8, Parzelle 609
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Korporationsbürgergemeinde Bürglen, Postfach 345, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungsweg «Seenalp»
Bauplatz: Seenalp, Länge 1492 m / Breite 2.50 m
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeinde, Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Trachsel-Arnold Hans und Bianca, Obriedenstrasse 39, Bürglen
Bauvorhaben: Erweiterung Garage
Bauplatz: Obriedenstrasse 39, Parzelle 1657
Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Franzsepp Ziegler-Walker, Giebel, Flüelen
Bauvorhaben: Um- und Anbau Stall
Bauplatz: Bodmi, Parzelle 2003
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb Bauzone

Schattdorf

- Bauherrschaft: Epp-Kaufmann Stefan, Ringstrasse 22b, Schattdorf
Bauvorhaben: Gerätehaus
Bauplatz: Ringstrasse 22b, Parzelle L1808.1213
Bemerkung: profiliert

- Bauherrschaft: Furrer-Indergand Christian, Breitacherlistrasse 30, Schattdorf
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Breitacherlistrasse 30, Parzelle L451.1213
Bemerkung: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Huser-Infanger Eduard, Bergweg 4, Seelisberg
Bauvorhaben: Neu- und Erweiterungsbau Bad/WC Wohnhaus; Fensterersatz
Bauplatz: Bergweg 6, Parzelle 323
Bemerkungen: profilieren auf Verlangen, Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 22. Mai 2009

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Marie und Werner Burri-Rupp, In der Stoffelmatte 16, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 1457.1201, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 22. Mai 2009

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Ortsplanung; Bürglen

Ortsplanung Bürglen – Einladung zur Einreichung von Änderungsgesuchen für die Ortsplanungsrevision Bürglen

Die Nutzungsplanung (Zoneplan/Bau- und Zonenordnung) der Gemeinde Bürglen ist seit 1997 rechtskräftig.

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Nutzungsplanung, der veränderten übergeordneten Randbedingungen und im Hinblick auf die weitere Entwicklung hat der Gemeinderat beschlossen, eine Revision der Nutzungsplanung einzuleiten.

In der Gemeinde Bürglen soll eine geordnete und moderate Bauentwicklung angestrebt werden.

Die Änderungsgesuche werden unter dem Gesichtspunkt der übergeordneten Interessen der Gemeinde (Gesamtwohl, öffentliches Interesse) beurteilt. Änderungen dürfen für die Gemeinde nur geringe Kosten für die Erschliessung hervorrufen.

Der Bevölkerung soll mehrmals Gelegenheit zur Mitwirkung eingeräumt werden. Eine erste Einladung um Wünsche, Anregungen und Änderungsbegehren zu den rechtskräftigen Grundlagen einzureichen, erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Wünsche, Anregungen und Änderungsbegehren sind schriftlich einzureichen und mit einem Antrag und Begründung zu versehen. Sie sind bis spätestens 15. Juli 2009 an die Gemeindekanzlei, Ortsplanungskommission, Postfach 162, 6463 Bürglen, zu senden.

Die Ortsplankommission wird, gestützt auf die Eingaben und im Hinblick auf eine angemessene Gemeindeentwicklung, Entwürfe erarbeiten. Diese Entwürfe werden der Bevölkerung dannzumal wieder zur Mitwirkung unterbreitet.

Bürglen, 22. Mai 2009

Gemeinderat Bürglen und
Ortsplanungskommission Bürglen

Rodungsgesuch

Flüelen

Grundeigentümer: SBB AG, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern
Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf
Kanton Uri

Standort: Gruonbach, Pz 189, 265, 357, 360, 2020

Rodungsfläche: temporäre Rodung 409 m²

Ersatz: an Ort und Stelle 409 m²

Zweck der Rodung: Anpassung und Instandsetzung Gruonbachbrücke

Gesuchsteller: Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2,
6460 Altdorf

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindeverwaltung Flüelen vom 22. Mai 2009 bis zum 12. Juni 2009 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 22. Mai 2009

Amt für Forst und Jagd

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Deponie Eielen Etappe 3, Sohlenabdichtung Lieferungen/Baumeisterarbeiten

Die ZAKU (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri, Eielen, 6468 Attinghausen, eröffnet unter Vorbehalt der behördlichen Genehmigung, die Konkurrenz für die Lieferung des Abdichtungsmaterials der Sohlenabdichtung Etappe 3 und der Baumeisterarbeiten für die Erstellung der Sohlenabdichtung Etappe 3.

Die Ausschreibung ist in zwei Lose aufgeteilt.

Los 2.1 umfasst die Lieferungen mit folgenden Hauptmassen (fest):

Abdichtungsmaterial $k \leq 10^{-7}$ m/s (Lieferung)	ca. 7 000 m ³
Abdichtungsmaterial $k \leq 10^{-9}$ m/s (Lieferung)	ca. 20 000 m ³

Los 2.2 umfasst die Baumeisterarbeiten mit folgenden Hauptmassen (fest):

Abdichtungsmaterial $k \leq 10^{-7}$ m/s (Einbau)	ca. 7 000 m ³
Geotextil 300 g/m ² (Lieferung/Einbau)	ca. 55 000 m ²
Brechsotter (Einbau)	ca. 7 000 m ³
PEDH-Rohre Ø 200 Untergrundentw. (Lieferung/Einbau)	ca. 1 070 m
Sickerbeton für Untergrundentwässerung (Lieferung/Einbau)	ca. 140 m ³
Abdichtungsmaterial $k \leq 10^{-9}$ m/s (Einbau)	ca. 20 000 m ³
Splitt-Schottermaterial (Lieferung/Einbau)	ca. 7 000 m ³
PEDH-Rohre Ø 200 mm für Deponieentwässerung (Lieferung/Einbau)	ca. 1 075 m
Betonabbruch best. Pumpwerk Etappe 2	ca. 30 m ³

Es werden keine Teilangebote akzeptiert! Es müssen zwingend Los 2.1 und Los 2.2 eingegeben werden! Fehlt eines der beiden Lose ist das Angebot ungültig.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Unternehmungen mit Zertifizierung nach ISO 9000
- Hinreichende Befähigung zur Auftragserfüllung: Nachweis der Firmenreferenzen in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art (mindestens ein adäquates, erfolgreich abgeschlossenes Referenzobjekt aus den letzten fünf Jahren)
- Ausreichende personelle Ressourcen: Nachweis Personalbestand und Ausbildung (Qualifikation und Erfahrung)

Zuschlagskriterien:

Preis	80 %
Personaleinsatz/Organisation	10 %
Bauvorgang/Termine	10 %

Ausführungstermin: Mitte September 2009 bis voraussichtlich Herbst 2012

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine obligatorische Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Dienstag, 2. Juni 2009, bei der Projekta AG, Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, 6460 Altdorf anzumelden: Telefon 041 874 45 00, Telefax 041 874 45 01 oder E-Mail info@projekta-ag.ch.

Die Submissionsunterlagen werden nach Eingang der Anmeldung durch die Projekta AG, Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, 6460 Altdorf per A-Post versandt.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte Deponie-Etappe 3, Sohlenabdichtung» der ZAKU, Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri, Eielen, Postfach 64, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag, 31. Juli 2009, 16.00 Uhr, beim Betriebsgebäude ZAKU, Eielen, 6468 Attinghausen oder letztes Datum des Poststempels 31. Juli 2009, per A-Post.

Offertöffnung: Dienstag, 4. August 2009, 16.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Betriebsgebäudes ZAKU, Eielen, 6468 Attinghausen. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 22. Mai 2009

Baukommission ZAKU

Offene Stellen

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Im Amt für Landwirtschaft bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri ist die Stelle einer **bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beraterin (20 %)**

neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben: Organisation und Durchführung von Erwachsenenbildung für Bauernfamilien; Einzel- und Gruppenberatung für Bauernfamilien im Kanton Uri; Fragen rund um den bäuerlichen Haushalt und die Arbeitsbelastung der Bäuerin; Animatorin im ländlichen Raum; Initiierung und Mitarbeit bei Projekten im ländlichen Raum

Sie bringen mit: Diplom als Hauswirtschaftslehrerin, Lehrerin oder hauswirtschaftliche Betriebsleiterin mit guten Kenntnissen des bäuerlichen Alltags oder höhere Fachprüfung für Bäuerin; selbstständige, exakte Arbeitsweise; hohe Belastbarkeit, rasche Auffassungsgabe, flexibles Handeln und Teamfähigkeit; Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten Ihnen: flexibles Arbeitspensum; selbstständige, abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kant. Personalrecht

Stellenantritt: 1. September 2009 oder nach Übereinkunft

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. Juni 2009 an die Volkswirtschaftsdirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf oder ds.vd@ur.ch. Bei Fragen steht Ihnen Damian Gisler, Beratungsleiter, Telefon 041 871 05 66, E-Mail: damian.gisler@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 22. Mai 2009

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Isidor Baumann, Landammann

Obergericht

Aufforderung zur Abholung

Denis Johanna Zraggen Rosero Lockartt, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird im Rahmen des Verfahrens OG Z 08 14 hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen den Entscheid des Gerichts vom 11. Mai 2009 auf der Kanzlei des Obergerichtes des Kantons Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innert Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt und die Rechtsmittelfrist beginnt zu laufen.

Altdorf, 22. Mai 2009 (OGZ 08 14)

Obergericht des Kantons Uri

Landgerichte

Landgericht Uri

Aufforderung zur Abholung

Gurwinder Singh, geboren 28. Mai 1985, indischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird, gestützt auf Art. 67 ZPO, hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen das Dispositiv vom 14. Mai 2009 im hängigen Verfahren LGZ 08 24 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 15. Mai 2009 (LGZ 08 24)

Landgericht Uri

Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 13. Mai 2009 in der Strafsache gegen KILCHENMANN Lothar, geboren 24. August 1956, in Schaffhausen, von Oberösch BE, früher wohnhaft in 5706 Boniswil, Rütliweg 7, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. KILCHENMANN Lothar wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. KILCHENMANN Lothar wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 800.–. Bei Nichtbezahlen beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 150.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 22 Mai 2009

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 4. Juni 2009, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Bilger, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, Tel. 041 875 00 11

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Montag, 8. Juni 2009

■ Katholische Kirchgemeindeversammlung in Altdorf

20.00 Uhr im Kirchenzentrum Bruder Klaus, Attinghauserstrasse, Altdorf. Die Unterlagen sind auf dem Pfarreisekretariat erhältlich (Telefon 041 874 70 40).

Vereine

Samstag/Sonntag, 6./7. Juni 2009

■ 3. Uristier-Cup im Geräteturnen, Trainingszenter Schattdorf

Samstag ab 13.30 Uhr, Kategorie 4 und 5; ab 15.45 Uhr, Kategorie 6 und 7. Sonntag, ab 8.45 Uhr, Kategorie 3; ab 10.20 Uhr, Kategorie 2; ab 12.20 Uhr, Kategorie 1. Rahmenprogramm am Samstag: Team Aerobic Schattdorf und Musikverein Seedorf. Der Eintritt ist frei! Mehr Informationen unter: www.tvschattdorf.ch/uristiercup

Kanton

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ über Schule und Bildung (Schulgesetz)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. März 1997 über Schule und Bildung (Schulgesetz)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Gliederung

Die Volksschule umfasst:

- a) die Primarstufe inklusive Kindergarten- oder Eingangsstufe;
- b) die Sekundarstufe I ohne die ersten zwei Klassen des Gymnasiums;
- c) besondere Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen.

Artikel 8 Schulstufen

¹ Die Primarstufe inklusive Kindergarten- oder Eingangsstufe dauert acht Jahre.

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an.

³ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Artikel 9 Ziele

Die Ziele der Volksschule richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule².

¹ RB 10.1111

² RB 10.xxxx

Artikel 10 Sekundarstufe I

¹Die Sekundarstufe I umfasst:

- a) die dreijährige Oberstufe;
- b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums.

²Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums gelten als Vorstufe zur Maturitätsschule.

³Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 9. und 10. Schuljahr zu gewährleisten.

Artikel 11 Zweck der Sekundarstufe I
aufgehoben

Artikel 20 Schuleintritt

Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

Artikel 21 Absatz 4

⁴Eltern können ihr Kind um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben den Grund für die Zurückstellung vorgängig mit der vom Schulrat bezeichneten schulinternen Stelle zu besprechen. Danach haben sie ihren Entscheid der zuständigen Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

Artikel 22 Absatz 1

¹Die Schulpflicht dauert elf Jahre. Werden einzelne Stufen schneller durchlaufen, endet sie nach dem Beenden der 3. Oberstufe beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums.

Artikel 24 Vorzeitige Entlassung

Schülerinnen und Schüler, die wenigstens zehn Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.

Artikel 49 Absatz 2
aufgehoben

Artikel 51 Absatz 3

³Die schwerste Disziplinar massnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten zehn Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

Artikel 64 Absatz 3 Ingress

³Er hat insbesondere für die Volksschule:

Artikel 72 Absatz 2

²Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

- a) die Ausgestaltung der Primarstufe inklusive Kindergarten- oder Eingangsstufe sowie der Sekundarstufe I und II;
- b) die besonderen Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen;
- c) die schulorganisatorischen Belange wie Beginn und Dauer des Schuljahres, wöchentliche Schulzeit und Klassengrösse;
- d) die Schuldienste.

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

²Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten schulpflichtig wurden, gelten die bisherigen Regelungen.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**Beschluss
über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung
vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen
Schule (HarmoS Konkordat)**

(vom 13. Mai 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat) bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

III.

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 4 der Kantonsverfassung² wird dieser Beschluss der Volksabstimmung unterstellt.

IV.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

Anhang

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Artikel 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie:

- a) die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b) die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Artikel 2 Grundsätze

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Artikel 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;
- b) Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche;
- c) und technische Zusammenhänge befähigt;

- d) Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;
- e) Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;
- f) Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Artikel 4 Sprachenunterricht

¹Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

²Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Artikel 5 Einschulung

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Artikel 6 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK³, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Artikel 7 Bildungsstandards

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a) Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b) Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

³Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1. / SR 413.11

⁴ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Artikel 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

²Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Artikel 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Artikel 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁵ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Artikel 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

⁵ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Artikel 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Artikel 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁶.

Artikel 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Artikel 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

⁶ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1

**Beschluss
über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung
vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)**

(vom 13. Mai 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

¹ RB 1.1101

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik **Anhang**

(vom 25. Oktober 2007)

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Artikel 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft², in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule³ und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen⁴ statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere:

- a) legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert;
- b) fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule;
- c) verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Artikel 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a) die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b) integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c) für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d) die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Artikel 3 Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

² SR 101

³ Erlasssammlung der EDK, Ziffer 1.2

⁴ SR 151.3

- a) vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können;
- b) während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Artikel 4 Grundangebot

¹Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst:

- a) Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik;
- b) sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule; sowie
- c) Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

²Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Artikel 5 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a) lange Dauer;
- b) hohe Intensität;
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen; sowie
- d) einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Artikel 6 Anordnung der Massnahmen

¹Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

²Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

Artikel 7 Gemeinsame Instrumente

¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien:

- a) eine einheitliche Terminologie;
- b) einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter; und
- c) ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsbe-rechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Artikel 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Artikel 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹Die Grundausbildung der Lehrpersonen in schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Artikel 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Artikel 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonal stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁵.

V. Schlussbestimmungen**Artikel 12** Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Artikel 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Artikel 14 Umsetzungsfrist

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Artikel 15 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Artikel 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

⁵ Erlasssammlung der EDK, Ziff. 3.2

*Veröffentlichung durch Verweis***AUFNAHMEREGLMENT
der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Aufnahmereglement)****10.2920**

(Änderung vom 2. April 2009)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz hat am 2. April 2009 das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement) geändert. Gestützt auf Artikel 1c des Reglements vom 20. Juni 1983 über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311) wird dieser Erlass durch Verweis veröffentlicht. Der Erlass kann bei der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Direktion, Zentralstrasse 18, 6003 Luzern, eingesehen und bezogen werden. Er ist im Internet unter Adresse www.phz.ch und dort unter der Rubrik Dokumente – Rechtstexte, abrufbar.

Altdorf, 22. Mai 2009

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

*Veröffentlichung durch Verweis***VERORDNUNG
über Weiterbildung und Zusatzausbildungen an der
Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Verordnung Weiterbildung – Zusatzausbildungen)****10.2932**

(Änderung vom 2. April 2009)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz hat am 2. April 2009 die Verordnung über Weiterbildung und Zusatzausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Verordnung Weiterbildung – Zusatzausbildungen) geändert. Gestützt auf Artikel 1c des Reglements vom 20. Juni 1983 über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311) wird dieser Erlass durch Verweis veröffentlicht. Der Erlass kann bei der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Direktion, Zentralstrasse 18, 6003 Luzern, eingesehen und bezogen werden. Er ist im Internet unter Adresse www.phz.ch und dort unter der Rubrik Dokumente – Rechtstexte, abrufbar.

Altdorf, 22. Mai 2009

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

*Veröffentlichung durch Verweis***VERORDNUNG****10.2403****des Bundesrats/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)**

(Änderung vom 14. Juni 2007)

Der Bund und die Kantone sind verantwortlich für die gesamtschweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturität. Basis dafür bildet das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR). Das MAR wurde im Jahre 2007 geändert. Die Änderung ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Gestützt auf Artikel 1c des Reglements vom 20. Juni 1983 über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311) wird dieser Erlass durch Verweis veröffentlicht. Der Erlass kann beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Informations- und Dokumentationszentrum (IDES), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, Bern 7, eingesehen und bezogen werden. Er ist im Internet unter der Adresse www.edk.ch und dort unter der Rubrik Dokumentation, offizielle Texte, Rechtssammlung EDK, abrufbar.

Altdorf, 22. Mai 2009

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber



Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG

Samstag, 20. Juni 2009, 10.30 Uhr
Hotel zum schwarzen Löwen Altdorf

Es werden folgende **Traktanden** und Anträge des Verwaltungsrates behandelt:

1. **Jahresbericht 2008**
Antrag des Verwaltungsrates (VR): Genehmigung des Jahresberichtes
2. **Jahresrechnung 2008 und Bericht der Revisionsstelle**
Antrag des VR: Genehmigung der Rechnung und Kenntnisnahme Bericht Revisionsstelle
3. **Entlastung des Verwaltungsrates**
Der VR beantragt, dem Verwaltungsrat Entlastung zu erteilen
4. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses**
Der VR beantragt das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung 2008 zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden
5. **Wahl der Revisionsstelle mit Amtsdauer bis zur ordentlichen GV 2012**
Der VR beantragt die Wiederwahl der bisherigen Kontrollstelle
6. **Informationen zum Stand der Planungen**
7. **Information zur Deckung des Sanierungsbedarfes der Bilanz bis 31.12.2009**
8. **Orientierungen / Verschiedenes**

Die Stimmrechtsausweise (Eintrittskarten) können am Samstag, 20. Juni 2009, ab 10.15 Uhr im Versammlungslokal Hotel zum schwarzen Löwen gegen Vorlage der Titel oder einer schriftlichen aktuellen Depotbescheinigung der Bank bezogen werden.

Der Geschäftsbericht, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Bilanz sowie der Bericht der Revisionsstelle liegen ab 25. Mai 2009 in der Talstation der Luftseilbahn Eggberge, Flüelerstrasse 132, 6460 Altdorf, zuhanden der Aktionäre zur Einsichtnahme auf.

Altdorf, 25. April 2009

Verwaltungsrat
Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG

Velo-Moto-Club Silenen

Ziehungsliste Tombola

55. Bergrennen Silenen-Bristen

Folgende Nummern haben gewonnen:

61	256	566	837
69	279	586	844
78	288	600	850
90	314	633	876
109	320	674	883
136	336	682	886
153	389	714	897
158	394	731	910
160	418	736	919
177	433	740	927
179	469	764	947
206	493	783	992
226	503	795	
233	512	804	
235	563	807	

Die Preise können bis am 1. Nov. 2009
bei Hanspeter Indergand, Grund 23,
6474 Amsteg, Tel. 041 883 05 44,
abgeholt werden.

AZA 6460 Altdorf

